



Dr. Hans-Peter Uhl
Mitglied des Deutschen Bundestages
Innenpolitischer Sprecher der
CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Ausschussdrucksache
17(4)471



Gisela Piltz
Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertretende Fraktionsvorsitzende
Innenpolitische Sprecherin der
FDP-Bundestagsfraktion

Herrn
Wolfgang Bosbach, MdB
Vorsitzender des Innenausschusses
des Deutschen Bundestages

im Hause
Per E-Mail: innenausschuss@bundestag.de
Per Fax: 36994

Berlin, den 28. März 2012

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die kommende Sitzung des Innenausschusses am 25.4.2012 und zur Anhörung vor dem Innenausschuss am 23.4.2012 übersenden wir einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union (Drs. 17/8682).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans-Peter Uhl MdB

Gisela Piltz MdB

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und FDP im 4. Ausschuss (Innenausschuss) des Deutschen Bundestages

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifizierten- Richtlinie der Europäischen Union

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache **17/8682** mit folgenden Maßgaben, im Übrigen
unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe a wird folgende Angabe angefügt:

„§ 18c Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte
Fachkräfte“

b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „90“ durch die Angabe „120“
und die Angabe „180“ durch die Angabe „240“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „zu einem Jahr“ durch die Wör-
ter „zu 18 Monaten“ ersetzt und wird nach der Angabe
„§§ 18, 19“ die Angabe „„ 19a“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während dieses Zeit-
raums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.“

c) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 5a und 5b eingefügt:

“(5a) Dient der Schulbesuch nach Absatz 5 einer qualifizierten Be-
rufsausbildung, berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung

einer von der Ausbildung unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche.

(5b) Nach erfolgreichem Abschluss der qualifizierten Berufsausbildung kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes, sofern er nach den Bestimmungen der §§ 18 und 21 von Ausländern besetzt werden darf, verlängert werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. § 9 findet keine Anwendung.“

c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

6a. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

"(2) Handelt es sich um eine qualifizierte Berufsausbildung, berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer von der Berufsausbildung unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss der qualifizierten Berufsausbildung kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes, sofern er nach den Bestimmungen der §§ 18 und 21 von Ausländern besetzt werden darf, verlängert werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. § 9 findet keine Anwendung.“

d) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „wird folgender § 18b eingefügt“ werden durch die Wörter „werden folgende §§ 18b und 18c eingefügt“ ersetzt.
- bb) In § 18b Nummer 2 werden die Wörter „zum Zeitpunkt der Antragstellung“ gestrichen.

cc) Nach dem Wortlaut von § 18b wird folgender § 18c angefügt:

„§ 18c

**Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche
für qualifizierte Fachkräfte**

(1) Einem Ausländer, der über einen deutschen oder anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss verfügt und dessen Lebensunterhalt gesichert ist, kann ein Aufenthaltstitel zur Suche nach einem der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz für bis zu sechs Monate erteilt werden. Der Aufenthaltstitel berechtigt nicht zur Erwerbstätigkeit.

(2) Eine Verlängerung des Aufenthaltstitels über den in Absatz 1 genannten Höchstzeitraum hinaus ist ausgeschlossen. Ein Aufenthaltstitel nach Absatz 1 kann erneut nur erteilt werden, wenn sich der Ausländer nach seiner Ausreise mindestens so lange im Ausland aufgehalten hat, wie er sich zuvor auf der Grundlage eines Aufenthaltstitels nach Absatz 1 im Bundesgebiet aufgehalten hat.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel zu einem anderen Zweck im Bundesgebiet aufhalten.“

e) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort "oder" ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort "oder" durch einen Punkt ersetzt.
- c) Nummer 3 wird gestrichen.'

f) In Nummer 10 wird § 19a Absatz 6 AufenthG wie folgt gefasst:

„(6) Dem Inhaber einer Blauen Karte EU ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er mindestens 33 Monate eine Beschäftigung nach Absatz 1 ausgeübt hat und für diesen Zeitraum Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweist und die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 Num-

mer 2 und 4 bis 9 vorliegen. § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. Die Frist nach Satz 1 verkürzt sich auf 21 Monate, wenn der Ausländer deutsche Sprachkenntnisse der Stufe B1 nachweist.'

g) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

,11a § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „übergeordnetes“ und „besonderes“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Im Übrigen richtet sich die Beurteilung der Voraussetzungen nach Satz 1“ durch die Wörter „Die Beurteilung der Voraussetzungen nach Satz 1 richtet sich“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Einem Ausländer, der sein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet erfolgreich abgeschlossen hat, oder der als Forscher oder Wissenschaftler eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 oder § 20 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit abweichend von Absatz 1 erteilt werden. Die beabsichtigte selbständige Tätigkeit muss einen Zusammenhang mit dem in der Hochschulausbildung erworbenen oder der Tätigkeit als Forscher oder Wissenschaftler erkennen lassen.'“

h) Nummer 20 wird wie folgt geändert:

aa) Der Buchstabe a wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben a und b.

- i) In Nummer 23 ist die Angabe "§§ 18, 19 und 19a" durch die Angabe "§§ 18, 18b, 19 und 19a" zu ersetzen.
- j) In Nummer 25 wird in § 81 Absatz 4 AufenthG Satz 2 gestrichen.
- k) Nummer 27 wird gestrichen.
- l) Die bisherige Nummer 28 wird Nummer 27.
- m) Nummer 29 wird gestrichen.

2. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

In § 71 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „und § 19 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 1 und § 19a Absatz 1“ ersetzt.'

3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Nummer 7 folgende Nummer 8 angefügt:

„8. In Anlage D14a werden nach der Abbildung der Rückseite der Dauer-
aufenthaltskarte (Familienangehöriger EU) folgende Abbildungen einge-
fügt:

- Vorderseite -

[Abbildung des Musters Blaue Karte EU]

- Rückseite -

[Abbildung des Musters Blaue Karte EU].'

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Buchstaben a und b durch folgende Buchstaben a bis d ersetzt:

,a) Spalte A Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) Nach Doppelbuchstabe dd wird folgender Doppelbuchstabe ee eingefügt:

„ee) § 16 Absatz 5b (Arbeitsplatzsuche nach schulischer Berufsausbildung)
erteilt am
befristet bis“.

bb) Die bisherigen Doppelbuchstabe ee bis ff werden die Doppelbuchstaben ff bis gg.

cc) Doppelbuchstabe gg wird wie folgt gefasst und es wird folgender Doppelbuchstabe hh eingefügt:

„gg) § 17 Absatz 1 (sonstige betriebliche Ausbildungszwecke)
erteilt am
befristet bis

hh) § 17 Absatz 3 (Arbeitsplatzsuche nach betrieblicher Berufsausbildung)
erteilt am
befristet bis“.

b) In Spalte B wird zu den neuen Doppelbuchstaben ee und hh aus Spalte A die Angabe „(2)*“ eingefügt.

c) Spalte A Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Nach Doppelbuchstabe ff werden folgende Doppelbuchstaben gg bis ii eingefügt:

„gg) § 18c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche)
erteilt am
befristet bis

hh) § 19a AufenthG i.V.m. § 41a Absatz 1 BeschV (Blaue Karte EU, Regelberufe)
erteilt am
befristet bis

ii) § 19a AufenthG i.V.m. § 41a Absatz 2 BeschV (Blaue Karte EU, Mangelberufe)
erteilt am
befristet bis“.

bb) Die bisherigen Doppelbuchstaben gg bis jj werden die Doppelbuchstaben jj bis mm.

cc) Nach Doppelbuchstabe mm wird folgender Doppelbuchstabe nn eingefügt:

„nn) § 21 Absatz 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit - Absolvent inländischer Hochschule)
erteilt am
befristet bis“.

dd) Der bisherige Doppelbuchstabe kk wird Doppelbuchstabe oo.

d) In Spalte B wird zu den neuen Doppelbuchstaben gg bis ii und nn aus Spalte A die Angabe „(2)*“ eingefügt.'

bb) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben e und f.

cc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Abschnitt I Nummer 11 der Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Spalte A wird Buchstabe c wie folgt gefasst:

„c) § 18b AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen)
erteilt am“.

b) In Spalte A werden nach Buchstabe c folgende Buchstaben d bis f eingefügt:

„d) § 19 Absatz 1 AufenthG
(Hochqualifizierter ohne Zuordnung nach Absatz 2)
erteilt am

e) § 19 Absatz 2 Nummer 1 AufenthG
(Hochqualifizierter Wissenschaftler)
erteilt am

f) § 19 Absatz 2 Nummer 2 AufenthG
(Hochqualifizierte Lehrperson)
erteilt am“.

c) Die bisherigen Buchstaben d bis m werden die Buchstaben g bis p.

d) In Spalte B wird zu den neuen Buchstaben d bis f aus Spalte A die Angabe „(2)*“ eingefügt.'

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. In § 26 Absatz 2 wird das Wort „Beschäftigung“ durch die Wörter „Ausübung einer Vollzeitbeschäftigung“ ersetzt.'

bb) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aaa) An § 41a Absatz 1 BeschV wird folgender Satz angefügt:

„Das Bundesministerium des Innern gibt das Mindestgehalt für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt.“

bbb) In § 41a Absatz 2 BeschV werden die Wörter „die Hälfte“ durch die Angabe „52 Prozent“ ersetzt und wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

cc) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

9. Dem § 45 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei einer Beschäftigung nach § 26 Absatz 2 wird die erstmalige Zustimmung zur Beschäftigung im Zeitraum von drei Jahren ab dem ... [einzusetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 6 dieses Gesetzes] längstens für ein Jahr erteilt.“

d) In Absatz 4 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:

5. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

**„§ 14a
Zustimmungsfiktion, Vorabprüfung**

(1) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung gilt als erteilt, wenn die Bundesagentur für Arbeit nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Übermittlung der Zustimmungsanfrage der zuständigen Stelle mitteilt, dass die übermittelten Informationen für die Entscheidung über die Zustimmung nicht ausreichen oder der Arbeitgeber die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt hat.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit soll bereits vor der Übermittlung der Zustimmungsanfrage der Ausübung der Beschäftigung gegenüber der zuständigen Stelle zustimmen oder prüfen, ob die arbeitsmarktbezogenen Voraussetzungen für eine spätere Zustimmung vorliegen, wenn der Arbeitgeber die hierzu erforderlichen Auskünfte erteilt hat und das Verfahren dadurch beschleunigt wird.“

4. Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(2) § 18c Aufenthaltsgesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des Tages des vierten Jahres nach Inkrafttreten] außer Kraft.“

Begründung:

Zu Nummer 1 Buchstabe a (Artikel 1 Nummer 1 a)

Redaktionelle Folgeänderung zu der Einfügung des § 18c in das AufenthG.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (Artikel 1 Nummer 6)

Zu Buchstabe a):

Dieser Änderungsantrag nimmt Bezug auf die Stellungnahme des Bundesrates Nummer 2 vom 10. Februar 2012 - BR-Drs. 848/11 (Beschluss) - dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Februar 2012 zugestimmt hat.

Die Änderung in Absatz 3 erweitert die Beschäftigungsmöglichkeit zum Nebenverdienst für Studenten während des Studiums. So werden erweiterte Beschäftigungen ermöglicht, die zum einen zur Sicherung des Lebensunterhaltes beitragen und zum anderen Freiräume für gewünschtes unternehmerisches Engagement und insbesondere Ausgründungen aus dem Wissenschafts- und Forschungsbereich schaffen. Darüber hinaus eröffnet der Weg über eine "Nebenbeschäftigung" nicht selten den Weg für eine Anschlussbeschäftigung nach dem Studium.

Zu Buchstabe b)

Buchstabe b entspricht Nummer 6 des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe c)

Dieser Änderungsantrag nimmt Bezug auf die Stellungnahme des Bundesrates Nummer 4 vom 10. Februar 2012 - BR-Drs. 848/11 (Beschluss) - dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Feb-

ruar 2012 hinsichtlich der Arbeitsplatzsuche durch Absolventen einer qualifizierten Berufsausbildung zugestimmt hat.

In Artikel 5 Absatz 3 Nummer 6 (§ 27 BeschV) eröffnet der Gesetzentwurf Ausländern, die in Deutschland eine qualifizierte Ausbildung erfolgreich abschließen, generell die Möglichkeit zur Weiterbeschäftigung in einer ihrer Ausbildung angemessenen Beschäftigung. Damit wird die Aufnahme einer Berufsausbildung in Deutschland für Angehörige von Drittstaaten attraktiver.

Ihnen wird zur Ergänzung der Mittel zur Lebensunterhaltssicherung die Möglichkeit eingeräumt, neben der Berufsausbildung im Rahmen von höchstens zehn Stunden wöchentlich einer Beschäftigung nachzugehen. Um den Ausländern, die eine qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland erfolgreich abgeschlossen haben, auch die Suche nach einem angemessenen Arbeitsplatz zu ermöglichen, sollen auch sie einen entsprechenden Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche erhalten können.

Die Leistungsausschlüsse für Arbeitssuchende in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB II und in § 23 Absatz 3 Satz 1 SGB XII verhindern dabei eine missbräuchliche Ausübung dieses Rechts. Außerdem erhalten die Absolventen einer qualifizierten Berufsausbildung während der Suchphase die Möglichkeit, uneingeschränkt einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, die sich nicht auf Tätigkeiten beschränkt, die dem Berufsabschluss entsprechen.

Zu Nummer 1 Buchstabe c (Artikel 1 Nummer 6a - neu)

Dieser Änderungsantrag nimmt ebenfalls Bezug auf die Stellungnahme des Bundesrates Nummer 4 vom 10. Februar 2012 - BR-Drs. 848/11 (Beschluss) -, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Februar 2012 insoweit zugestimmt hat, als damit Absolventen einer qualifizierten betrieblichen Berufsausbildung die Arbeitsplatzsuche für einen bestimmten Zeitraum ermöglicht wird.

Zur weiteren Begründung wird auf die Begründung zu Nummer 1 a (Artikel 1 Nummer 6), Buchstabe c) verwiesen.

Zu Nummer 1 Buchstabe d (Artikel 1 Nummer 8)

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktioneller Änderungsbefehl zur Einfügung des § 18c.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das Aufenthaltsrecht differenziert bisher nicht, zu welchem Zeitpunkt eine bestimmte Voraussetzung vorgelegen hat, so dass dies entbehrlich erscheint. Außerdem wür-

den Fallkonstellationen geschaffen, in denen der Ausländer bei Antragstellung einen entsprechenden Arbeitsplatz inne hat, ihn aber noch vor der Entscheidung der Ausländerbehörde verliert. In diesem Fall müsste ihm gleichwohl eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Dieser Änderungsantrag nimmt Bezug auf die Stellungnahme des Bundesrates Nummer 1 b) vom 10. Februar 2012 - BR-Drs. 848/11 (Beschluss) -, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wird, für Fachkräfte die Möglichkeit der Einreise zur Arbeitsplatzsuche zu schaffen.

Für Fachkräfte aus Drittstaaten kann es schwierig sein, potentielle Arbeitgeber, insbesondere kleinerer und mittlerer Unternehmen, allein aus dem Ausland heraus zu identifizieren, etwaige Kontakte zu knüpfen, Vorstellungsgespräche zu führen und letztlich einen Arbeitsvertrag abzuschließen. Ebenso erachten einige potentielle Arbeitgeber es als schwierig, bei ausländischen Fachkräften "aus der Ferne" einzuschätzen, ob sie die notwendigen Qualifikationen bieten und für das Unternehmen als Fachkraft von Interesse sind.

Es erscheint daher geboten, dass Fachkräfte aus Drittstaaten Möglichkeiten erhalten, mit dem Ziel der Arbeitssuche für einen begrenzten Zeitraum nach Deutschland einzureisen.

Mit § 18c wird ein Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche eingeführt. Dabei wird der Kreis der Berechtigten für einen solchen Titel durch deren Qualifikation definiert.

Der Ausländer kann einen auf sechs Monate befristeten Aufenthaltstitel ohne Arbeitsvertrag erhalten, wenn er über einen Hochschulabschluss verfügt. Es muss sich dabei um einen anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss handeln. Soweit für einen im Ausland erworbenen Studienabschluss eine formale Anerkennung nicht vorgesehen oder nicht erforderlich ist und eine Bewertung nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz nicht erfolgte, ist für die Frage, ob es sich um einen (faktisch) anerkannten Studienabschluss handelt, auf die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesens bei der Kultusministerkonferenz abzustellen, die im Internet unter www.anabin.de öffentlich zugänglich sind.

Damit der Aufenthaltstitel kein Einfallstor in die Sozialsysteme werden kann, wird ausdrücklich noch einmal auf die allgemeine Erteilungsvoraussetzung der Lebensunterhaltssicherung verwiesen. Darüber hinaus müssen auch die übrigen allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen.

Zudem ist der Aufenthaltstitel auf sechs Monate befristet. Der Aufenthaltstitel kann nicht verlängert werden. Auch soll es nicht möglich sein, direkt nach der Ausreise wieder zum selben Zweck einzureisen. Dazu sieht die Regelung vor, dass sich der Ausländer mindestens so lange wieder im Ausland aufhalten muss, wie er sich zuvor mit dem Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland aufgehalten hat.

Die Beschäftigung kann erst mit dem Übergang zu einem Aufenthaltstitel nach den §§ 18, 19, 19a oder 20 AufenthG erlaubt werden, wenn ein der Qualifikation angemessener Arbeitsplatz gefunden wurde.

Mit Absatz 3 werden Inhaber eines Aufenthaltstitels von dem Erwerb dieses Aufenthaltstitels ausgeschlossen, da diese bereits während ihres erlaubten Aufenthalts die Möglichkeit zur Arbeitsplatzsuche besitzen. Ausgeschlossen werden insbesondere Aufenthaltstitel, für die nach der Beschäftigungsverordnung Höchstbeschäftigungszeiten vorgesehen sind.

Zu Nummer 1 Buchstabe e (Artikel 1 Nummer 9)

Mit dieser Änderung wird die bisherige Regelung von § 19 Absatz 2 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) für Hochqualifizierte, deren Hochqualifikation sich ausschließlich in der Erfüllung der Gehaltsgrenze begründet, gestrichen. Durch die die Streichung wird ein erheblicher Beitrag zur Transparenz der Regelungen zur Zuwanderung Hochqualifizierter geschaffen. Die Zuwanderung über Gehaltsgrenzen soll nur noch im Zusammenhang mit der Blauen Karte EU erfolgen. Die Blaue Karte EU wird damit zu dem zentralen Instrument der Zuwanderung von Hochqualifizierten. Ein Arbeitgeberwechsel bei einer hochqualifizierten Tätigkeit bleibt damit problemlos möglich. Lediglich für Wissenschaftler und Lehrpersonen, die unabhängig von einer Gehaltsgrenze zugelassen werden können bleiben die Regelungen in § 19 Absatz 2 AufenthG erhalten. Damit wird auch die Bürokratie in diesem Zusammenhang abgebaut. Daher erscheint es sinnvoll, die Blaue Karte EU mit den auch europarechtlich vorgegebenen Vergünstigungen als zentralen Aufenthaltstitel für Hochqualifizierte, die eine bestimmte Gehaltsgrenze überschreiten, zu etablieren. Die Streichung bewirkt darüber hinaus, dass die Regelungen zur Arbeitsmigration vereinfacht werden.

Zu Nummer 1 Buchstabe f (Artikel 1 Nummer 10)

Der beschleunigte Zugang zu einem unbefristeten Aufenthaltstitel wird gegenüber anderen Migranten den Inhabern einer Blauen Karte EU bereits nach 33 Monaten hochqualifizierter Beschäftigung ermöglicht. Es gelten lediglich die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 9 AufenthG, die in aller Regel vorliegen dürften. Damit wird die Attraktivität dieses Aufenthaltstitels weiter gesteigert. Als Anreiz für den früh-

zeitigen Erwerb ausreichender deutscher Sprachkenntnisse (Niveau B 1) ist darüber hinaus vorgesehen, die Niederlassungserlaubnis bereits nach 21 Monaten hochqualifizierter Beschäftigung zu erteilen, wenn diese Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Dieser Anreiz soll erfolgreiche Integrationsbemühungen aufenthaltsrechtlich würdigen.

Zu Nummer 1 Buchstabe g (Artikel 1 Nummer 11a - neu)

Zu Buchstabe a)

Die Zuwanderung von ausländischen Unternehmern mit zukunftsfähigen Konzepten soll erleichtert werden. Durch Streichung der Wörter „übergeordnetes" und „besonderes" werden die Hürden für Unternehmensgründer für den Erhalt eines Aufenthaltstitels nach § 21 Absatz 1 AufenthG abgesenkt. Die Streichung von Satz 2, wonach die Voraussetzungen des Satzes 1 in der Regel als erfüllt anzusehen sind, erfolgt, da sie häufig nicht als Regelvoraussetzung, sondern als zwingende Voraussetzung angesehen wurde und es trotz grundsätzlicher Eignung des Geschäftsmodells zu einer Versagung gekommen war.

Zu Buchstabe b)

Dieser Änderungsantrag nimmt Bezug auf die Stellungnahme des Bundesrates Nummer 1 Buchstabe c vom 10. Februar 2012 - BR-Drs. 848/11 (Beschluss) -, zu dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Februar 2012 die Prüfung zugesagt hatte.

Mit der Änderung wird das Ziel verfolgt, ausländischen Absolventen von deutschen Hochschulen die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit sowie Forschern und Wissenschaftlern den Aufenthaltswertwechsel zur selbständigen Tätigkeit zu erleichtern.

Studienabsolventen werden den Staatsangehörigen gleichgestellt, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 2 AufenthG (aus völkerrechtlichen Verträgen auf Gegenseitigkeit, z.B. USA, Japan) erteilt wird, denn diese müssen nicht die Voraussetzungen von § 21 Abs. 1 AufenthG erfüllen. Unter den gleichen Bedingungen sollen auch Forscher und Wissenschaftler, die sich mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 oder nach § 20 AufenthG bereits im Bundesgebiet aufhalten, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Absatz 2a AufenthG erhalten können.

Zu Nummer 1 Buchstabe h (Artikel 1 Nummer 20)

Redaktionelle Änderung als Folge der Streichung von § 19 Absatz 2 Nummer 3 AufenthG. Dieser Erlöschenstatbestand bezog sich ausschließlich auf die Niederlassungserlaubnis nach § 19 Absatz 2 Nummer 3 AufenthG.

Zu Nummer 1 Buchstabe i (Artikel 1 Nummer 23)

§ 18b Nummer 2 AufenthG-E setzt für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis u. a. voraus, dass der Ausländer einen seinem Abschluss angemessenen Arbeitsplatz innehat. Da dies die Ausländerbehörde zu prüfen hat, soll es ihr auch in diesem Fällen möglich sein, die Bundesagentur für Arbeit zu beteiligen.

Zu Nummer 1 Buchstabe j (Artikel 1 Nummer 25)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Streichung von § 19 Absatz 2 Nummer 3 AufenthG. Die Fiktionswirkung im Zusammenhang mit dem Erlöschen der Niederlassungserlaubnis nach § 19 Absatz 2 Nummer 3 AufenthG ist nach Streichung von § 19 Absatz 2 Nummer 3 AufenthG nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 1 Buchstabe k (Artikel 1 Nummer 27)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Streichung von § 19 Absatz 2 Nummer 3 AufenthG. Die Datenübertmittlungsvorschrift im Zusammenhang mit dem Transferleistungsbezug von Inhabern einer Niederlassungserlaubnis nach § 19 Absatz 2 Nummer 3 AufenthG ist nach Streichung von § 19 Absatz 2 Nummer 3 AufenthG nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 1 Buchstabe l (Artikel 1 Nummer 28)

Redaktionelle Änderung der Streichung von Nummer 27.

Zu Nummer 1 Buchstabe m (Artikel 1 Nummer 29)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Streichung von § 51 Absatz 1a AufenthG (siehe Nummer 1 Buchstabe g).

Zu Nummer 2 (Artikel 4)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Streichung von § 87 Absatz 7 AufenthG (siehe Nummer 1 Buchstabe e).

Zu Nummer 3 Buchstabe a (Artikel 5 Absatz 1 Nummer 8 - neu)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Einführung des neuen Aufenthaltstitels Blaue Karte EU, dessen Muster in den Anlagen zur Aufenthaltsverordnung abzubilden ist.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (Artikel 5 Absatz 2 Nummer 1 und 2)

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Ergänzungen, die durch die Einführung neuer Aufenthaltstitel und Einfügung neuer Absätze in vorhandene Paragraphen erforderlich sind.

Zu Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (Artikel 5 Absatz 3 Nummer 5a - neu)

Die Zulassung ausländischer Spezialitätenköche zur Beschäftigung in ausländischen Restaurants in Deutschland ist auf längstens vier Jahre beschränkt. Die Erteilung von Zustimmungen zur Beschäftigung setzt u. a. voraus, dass die Arbeitsbedingungen der ausländischen Spezialitätenköche nicht ungünstiger sind als die vergleichbarer deutscher Beschäftigter. Für die Durchführung dieser Prüfung sind die Arbeitgeber verpflichtet, der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über das Arbeitsentgelt, die Arbeitszeiten und die sonstigen Arbeitsbedingungen zu erteilen. In einer Reihe von Überprüfungen durch den Zoll und die Polizeibehörden hat sich gezeigt, dass die Spezialitätenköche in erheblichem Umfang zu deutlich ungünstigeren Arbeitsbedingungen beschäftigt werden, als von den Arbeitgebern im Zustimmungsverfahren vor der Einreise der Köche angegeben wurde. Dabei werden von den Arbeitgebern nicht selten neue Arbeitsverträge mit einer angeblich reduzierten Arbeitszeit vorgelegt, und der Arbeitnehmer genötigt, dies zu bestätigen.

Da die Vorwürfe regelmäßig bestritten werden, muss eine aufwändige Beweisführung erfolgen, die häufig an der fehlenden Mitwirkung des Spezialitätenkochs scheitert. Bis ein Ermittlungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist und eine Aufhebung des Aufenthaltstitels erfolgen kann, ist die vierjährige Höchstdauer für die Beschäftigung häufig schon verstrichen und der Ausländer bereits ausgereist.

Um eine Beschäftigung zu Dumpingbedingungen zu erschweren und einer behaupteten Reduzierung der Arbeitszeit entgegen zu wirken, wird mit der Änderung der Vorschrift deshalb klargestellt, dass die Zulassung der Spezialitätenköche nur für Vollzeitbeschäftigungen erfolgt.

Zu Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (Artikel 5 Absatz 3 Nummer 8)

Mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger wird die jeweils geltende Gehaltsgrenze transparent gemacht. Zuständig ist das Bundesministerium des Innern, das bereits nach § 2 Abs. 3 AufenthG für die Bekanntgabe der Höhe der Beträge zur Lebensunterhaltssicherung für Studenten und Forscher zuständig ist.

Mit der Bekanntmachung der jährlich geltenden Gehaltsgrenze wird außerdem die in Artikel 5 Absatz 3 der Hochqualifizierten-Richtlinie enthaltene Verpflichtung zur Veröffentlichung der Mindestgehaltsgrenzen erfüllt.

Die Änderung von Absatz 2 nimmt Bezug auf die Stellungnahme des Bundesrates Nummer 10 vom 10. Februar 2012 - BR-Drs. 848/11 (Beschluss) -, mit der um Überprüfung der Mindestgehaltsgrenze für Mangelberufe und deren Vereinbarkeit mit der Richtlinienvorgabe gebeten wurde. Mit dem nunmehr vorgesehenen Prozentsatz ist das sich daraus ergebende Mindestgehalt mit der Richtlinienvorgabe vereinbar. Der ergänzte Satz 2 bewirkt, dass auch diese Mindestgehaltsgrenze durch das Bundesministerium des Innern bekannt gemacht wird.

Zu Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc (Artikel 5 Absatz 3 Nummer 9 - neu)

Nach geltendem Recht ist die Zustimmung zur Beschäftigung von der Bundesagentur für Arbeit für die ersten drei Jahre der Beschäftigung zu erteilen (§ 13 Abs. 2 Beschäftigungsverfahrensverordnung). Nach der Zulassung werden Prüfungen der Beschäftigten von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit und den Polizeibehörden der Länder nur stichprobenweise oder bei Anhaltspunkten durchgeführt. Es ist daher zweifelhaft, ob die nachträglichen Prüfungen alleine effektiv genug sind, dem erkennbar gewordenen Missbrauch bei der Beschäftigung der Spezialitätenköche entgegenzuwirken.

Mit der vorgesehenen Befristung der Zulassung auf zunächst ein Jahr soll drei Jahre lang erprobt werden, ob der Dumpingbeschäftigung auch im Rahmen des Zulassungsverfahrens stärker entgegengewirkt werden kann. Mit der kürzeren Befristung der Zulassung soll die Bundesagentur für Arbeit die Möglichkeit erhalten, die Arbeitsbedingungen schon in der ersten Phase nach Aufnahme der Beschäftigung nochmals regelmäßig zu prüfen. Zusätzlicher Aufwand entsteht für die betroffenen Restaurants durch diese Änderung nicht, da der Nachweis über die Entlohnung der Köche in einfacher Weise durch Vorlage der Unterlagen über die Lohnzahlung geführt werden kann und bei Ausschöpfung der Höchstdauer von vier Jahren auch nach geltendem Recht zwei Zustimmungen zur Beschäftigung eingeholt werden müssen.

Im Rahmen der vorgesehenen Befristung der Änderung auf drei Jahre wird von der Bundesagentur für Arbeit erfasst, inwieweit die frühzeitige Überprüfung der Arbeitsbedingungen das angestrebte Regelungsziel erreicht.

Zu Nummer 3 Buchstabe d (Artikel 5 Absatz 4 Nummer 5 - neu)

Mit den in dieser Vorschrift vorgesehenen Neuregelungen soll das Verfahren für die Erteilung von Zustimmungen zur Beschäftigung beschleunigt werden, um Arbeitgebern die Besetzung offener Stellen mit ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu erleichtern. Dazu wird eine Genehmigungsfiktion eingeführt (Absatz 1). Außerdem sollen Prüfschritte, die im Visumverfahren bisher nacheinander vorgenommen wurden, auf Initiative des Arbeitgebers vorgezogen werden können (Absatz 2).

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht vor, dass die Zustimmung zur Beschäftigung eines Ausländers als erteilt gilt, wenn die Bundesagentur für Arbeit über die Anfrage der Ausländerbehörde auf Erteilung der Zustimmung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen entscheidet. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Ausländerbehörde der Bundesagentur für Arbeit die Antragsunterlagen übermittelt. Die Bundesagentur für Arbeit kann die Fiktionswirkung durch Mitteilung an die Ausländerbehörde aufheben wenn die übermittelten Unterlagen im Einzelfall nicht dafür ausreichen sollten eine Entscheidung zu treffen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die von dem ausländischen Arbeitnehmer vorzulegenden Unterlagen über seine berufliche Qualifikation fehlen. Die Aufhebung der Fiktionswirkung ist auch möglich, wenn der Arbeitgeber seinen Auskunftspflichten nicht so rechtzeitig nachkommt, dass innerhalb der Frist geprüft werden kann, ob für die Beschäftigung bevorrechtigte inländische Arbeitsuchende zur Verfügung stehen und die Arbeitsbedingungen angemessen sind.

Zu Absatz 2

Die Regelung greift die Vorschläge des Normenkontrollrates zur Beschleunigung des Visumsverfahrens auf und sieht vor, dass die Bundesagentur für Arbeit ihre Prüfung auf Initiative des Arbeitgebers bereits vornehmen soll, bevor der Visumsantrag gestellt oder sie von der Ausländerbehörde im Rahmen des Visumsverfahrens beteiligt wird. Abhängig von den Unterlagen, die der Arbeitgeber einreicht, kann die Bundesagentur für Arbeit die gesamte Zustimmungserteilung vorziehen oder nur die arbeitsmarkbezogenen Voraussetzungen für die spätere Zustimmung prüfen. Die unmittelbare Vorlage der erforderlichen Nachweise durch den Arbeitgeber im Inland macht eine Übersendung aus dem Ausland entbehrlich. Hierdurch werden unnötige Wegezeiten vermieden und das Verfahren erheblich beschleunigt. Dieses Verfahren, das sich bereits beim internationalen Personalaustausch bewährt hat, soll nunmehr generell bei der Beschäftigung ausländischer Fachkräfte Anwendung finden. Die Zustimmung erfolgt unmittelbar gegenüber der Ausländerbehörde oder Visastelle. Es

bleibt damit beim bisherigen Verfahren des „one-stop-governments“. Die in Sonderverfahren - wie für Werkvertragsarbeitnehmer oder Saisonkräfte - vorgesehenen Verfahrenserleichterungen, bei denen die Zustimmung ausnahmsweise unmittelbar dem Arbeitgeber übermittelt wird, bleiben von der Neuregelung unberührt.

Zu Nummer 4 (Artikel 6)

Es bestehen keine Erfahrungen mit einem Aufenthaltstitel, der mit § 18c AufenthG vergleichbar wäre. Deshalb soll eine Evaluierung aufzeigen, ob dieser Aufenthaltstitel rechtsmissbräuchlich ausgenutzt wurde. Ist das nicht der Fall, kann rechtzeitig ein Gesetzgebungsverfahren eingeleitet werden, mit dem die Außerkrafttretensregelung von Artikel 6 Absatz 2 aufgehoben wird.